Musikschulgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **1**

1 Ausgangslage **3**
1.1 Gesetzliche Regelung der Musikschulen nach geltendem Recht 3
1.2 Aufgaben von Gemeinden und Kanton im Bereich der Musikschulen 4
1.3 Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» 4
1.4 Integration ins Projekt Totalrevision Volksschulgesetz 5

2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs **5**

3 Vernehmlassungsverfahren **6**
3.1 Einleitung 6
3.2 Ergebnisse 6
3.3 Erwägungen zur Vernehmlassung und weiteres Vorgehen 6

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen **7**

5 Grundzüge des zugehörigen Verordnungsrechts **13**

6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter **13**

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen **13**

8 Referendum **13**

9 Antrag **14**

Musikschulgesetz **15**

Zusammenfassung

Die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen», die der Kantonsrat am 29. April 2024 gutgeheissen hat, verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Musikschulen. Zwar bestehen bereits heute gesetzliche Bestimmungen zum Instrumental- und Vokalunterricht im Volksschulgesetz und im Mittelschulgesetz, eine eigenständige und umfassende kantonale Regelung für die Musikschulen fehlt jedoch.

Das Musikschulwesen ist im Kanton St.Gallen traditionell kommunal geprägt. Die Gemeinden bzw. Schulgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschulen und ermöglichen Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht. Der Kanton nimmt primär eine rahmensetzende Rolle wahr. Zudem sorgt er für Instrumental- und Gesangsunterricht an den Mittelschulen. Der Kanton erteilt den kommunalen Musikschulen weder Be-

willigungen noch Anerkennungen und richtet ihnen keine Betriebsbeiträge aus. Die operative Koordination erfolgt insbesondere durch den Verband St.Galler Volksschulträger.

Die Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in die Projektorganisation der Totalrevision des Volksschulgesetzes integriert. Dabei zeigte sich, dass eine eigenständige gesetzliche Regelung zweckmässiger ist als eine Integration der Bestimmungen ins Volksschulgesetz. Die Regierung schlägt deshalb ein schlankes Musikschulgesetz vor, das eine eigenständige gesetzliche Grundlage schafft und den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Musikschulen festlegt. Gleichzeitig soll den Trägerschaften der Musikschulen weiterhin ein hoher Grad an Autonomie in organisatorischen und inhaltlichen Fragen zukommen. Auf neue kantonale Aufgaben, zusätzliche Aufsichtsinstrumente sowie kantonale Betriebsbeiträge wird bewusst verzichtet.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Musikschulgesetzes gingen insgesamt 44 Eingaben ein, davon 25 mit einer inhaltlichen Stellungnahme. Während die Mehrheit der Parteien sowie der den politischen Gemeinden und Schulgemeinden nahestehenden Organisationen den Entwurf unterstützte, stiess das Gesetz in der vorgeschlagenen Form bei den Musikfachverbänden, den Vereinigungen der Lehrpersonen und den Gewerkschaften überwiegend auf Ablehnung.

Die Regierung hält an der Ausgestaltung als schlankes Rahmengesetz fest, das den Musikschulträgern ein hohes Mass an Autonomie belässt und keine zusätzlichen kantonalen Vollzugsaufgaben schafft. Anliegen aus der Vernehmlassung, die diese Stossrichtung nicht in Frage stellen, wurden weitgehend berücksichtigt.

Das neue Musikschulgesetz gilt für die von den Gemeinden getragenen Musikschulen. Es regelt deren Angebot, Organisation und Finanzierung. Die Gemeinden bleiben verpflichtet, Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zum freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen soweit sie den freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht nicht gestützt auf Art. 11bis des Mittelschulgesetzes an einer Mittelschule besuchen. Für die Mittelschülerinnen und -schüler gewährt der Kanton den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht. Die Musikschulen der Gemeinden können ihr Angebot jedoch auch für Mittelschülerinnen und -schüler öffnen.

Die Musikschulen erhalten einen gesetzlichen Auftrag zur Vermittlung musikalischer Grundfertigkeiten, zur Förderung musikalischer Fähigkeiten und Begabungen, zur Mitwirkung am Musikleben sowie zur Förderung öffentlicher Auftritte.

Die Anforderungen an Personal und Qualität werden bewusst niederschwellig geregelt. Vorgesehen sind eine qualifizierte Schulleitung, der Einsatz qualifizierter Lehrpersonen sowie die Einhaltung der im Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards. Zudem wird die Zusammenarbeit der Musikschulen mit anderen Bildungsinstitutionen und Musikvereinigungen geregelt. Weiter werden die Musikschulen zur Koordination ihrer Angebote für die Vorbereitung auf ein Musikstudium verpflichtet. Neu wird für Lehrpersonen an Musikschulen ein Tätigkeitsverbot vorgesehen, wenn sie ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzen, ihre Vertrauenswürdigkeit mit ihrem Verhalten schwer beeinträchtigen oder gesundheitliche Gründe der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen. Die Regelung orientiert sich an Art. 84 des neuen Volksschulgesetzes (Entwurf der Regierung).

Die Finanzierung erfolgt wie bisher durch Beiträge der Gemeinden bzw. Schulgemeinden, durch Elternbeiträge sowie durch weitere Einnahmen. Hinsichtlich der Tarife verweist das neue Musikschulgesetz, wie bereits die heutigen Regelungen im Volksschul- und Mittelschulgesetz, auf die

bundesrechtlichen Vorgaben des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes. Dieses verpflichtet die Musikschulen zu vergünstigten Tarifen für Kinder und Jugendliche sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Präzisierende und ergänzende kantonale Vorgaben sind nicht nötig.

Das Gesetz hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden wesentliche personelle oder finanzielle Auswirkungen. Es schafft in erster Linie eine gesetzliche Grundlage für ein bereits bestehendes und bewährtes Musikschulwesen.

Das Musikschulgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Musikschulgesetzes.

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Regelung der Musikschulen nach geltendem Recht

Mit der am 30. November 2015 gutgeheissenen Motion 42.15.09 «Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen» beauftragte der Kantonsrat die Regierung, eine Vorlage zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) vorzulegen. Diese Verfassungsbestimmung wurde am 23. September 2012 von Volk und Ständen angenommen worden und verpflichtet Bund und Kantone, die musikalische Bildung zu fördern.

Mit Botschaft vom 20. Dezember 2016 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat den XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Gestützt darauf erliess der Kantonsrat[1] am 13. Juni 2017 Art. 20bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG). Diese Bestimmung verpflichtet die Schulträger, Schülerinnen und Schülern der Volksschule sowie der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen (Abs. 1). Zudem verweist Abs. 2 der genannten Bestimmung hinsichtlich der Gebühren für den Besuch der Musikschule auf Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz [SR 442.1]). Nach dieser bundesrechtlichen Vorgabe haben Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vorzusehen, die deutlich unter denjenigen für Erwachsene liegen (Art. 12a Abs. 1 Kulturförderungsgesetz). Bei der Festlegung der Tarife sind zudem die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter angemessen zu berücksichtigen (Art. 12a Abs. 2 Kulturförderungsgesetz).

Den Schulträgern stehen verschiedene organisatorische Modelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Art. 20bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) offen, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen. Sie können insbesondere:
– eine eigene Musikschule führen;
– sich einer Musikschule eines anderen Schulträgers anschliessen, beispielsweise gestützt auf eine Leistungsvereinbarung;
– sich mit anderen Schulträgern zusammenschliessen und eine regionale Musikschule führen, etwa in der Form eines Zweckverbands;
– mit einer privat getragenen Musikschule eine Vereinbarung abschliessen.

[1] nGS 2018-043.

Im Rahmen des XVII. Nachtrags zum VSG wurde mit einer Drittänderung des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) eine entsprechende Regelung für Mittelschülerinnen und -schüler geschaffen. Art. 11bis MSG bestimmt, dass die Mittelschulen ihren Schülerinnen und Schülern freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht anbieten. Zudem ermöglichen sie den Schülerinnen und Schülern der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu diesem Unterricht (Abs. 1). Nach Art. 11bis Abs. 2 MSG richten sich die Gebühren ebenfalls nach Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes.

1.2 Aufgaben von Gemeinden und Kanton im Bereich der Musikschulen

Im Kanton St.Gallen ist das Musikschulwesen traditionell kommunal geprägt. Die Gemeinden bzw. Schulgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschulen und gewährleisten Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht. Zu diesem Zweck führen sie häufig eigene Musikschulen, teilweise auch gemeinsam mit anderen Gemeinden bzw. Schulgemeinden im Rahmen regionaler Kooperationen.

Auch wenn das geltende Volksschulgesetz mit Art. 20bis eine Bestimmung zu den Musikschulen enthält, sind sie nicht Teil der Volksschule.

Der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) nimmt im Bereich der Musikschulen eine koordinierende Funktion wahr. Zu diesem Zweck hat er eine Musikkommission eingesetzt. Der SGV sorgt unter anderem für die Umsetzung des Förderprogramms des Bundes mit der Bezeichnung «Junge Talente Musik»[2]. Zudem erliess der SGV am 1. August 2017 vorläufige Empfehlungen zum Berufsauftrag der Musikschul-Lehrpersonen.[3] Schliesslich enthalten die Lohntabellen des SGV in Ergänzung zu den kantonal festgelegten Löhnen der Lehrpersonen der Volksschule auch Empfehlungen für die Entlöhnung der Lehrpersonen an Musikschulen.[4]

Der Kanton nimmt im Bereich des Musikschulwesens primär eine rahmensetzende Rolle wahr, indem er insbesondere die gesetzlichen Grundlagen schafft. Das geltende Recht weist den kantonalen Behörden keine konkreten Vollzugsaufgaben zu.

Im Unterschied zu verschiedenen anderen Kantonen benötigen Musikschulen im Kanton St.Gallen weder eine kantonale Anerkennung noch eine kantonale Bewilligung. Zudem richtet der Kanton den Trägerschaften der Musikschulen keine Betriebsbeiträge aus. Entsprechend gering ist der Umfang der operativen Tätigkeiten der kantonalen Behörden im Musikschulwesen. Der Kanton nimmt lediglich punktuelle operative Aufgaben wahr. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2023 mit dem SGV erfüllen insbesondere verschiedene Ämter des Bildungsdepartementes und des Departementes des Innern operative Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms des Bundes mit der Bezeichnung «Junge Talente Musik». Die Kantonsverwaltung verfügt über keine personellen Ressourcen, die ausdrücklich für Aufgaben im Bereich der Musikschulen vorgesehen sind.

1.3 Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen»

Der Kantonsrat hat am 29. April 2024 die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» gutgeheissen. Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Musik-

---

2 www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Konzept_Junge_Talente_Musik_SG_-_26.09.23.pdf

3 Vgl. www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/PDF_Aktuell/SGV_Musikkommission_170801_Vorlaeufige_Empfehlungen_Berufsauftrag_Musikschule.pdf.

4 Vgl. www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/anstellung-lehrpersonen/lohn → Lohntabelle Volksschul-Lehrpersonen 2026.

schulen. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Volksschulträger mit der Schaffung von Art. 20bis VSG den Auftrag erhalten haben, Schülerinnen und Schülern den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen. Musikschulen würden dabei als Teil des Bildungssystems verstanden, eine einheitliche kantonale Rechtsgrundlage fehle jedoch bislang.

Weiter wird die Motion unter anderem mit dem Förderprogramm des Bundes «Junge Talente Musik» begründet. Der Kanton St.Gallen nahm im Jahr 2024 erstmals an diesem Programm teil. Gemäss dem Rahmenkonzept des Bundes müssen die Musikschulen als Leistungserbringerinnen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Die Regierung sprach sich in ihrem Antrag vom 27. Februar 2024 für die Gutheissung der Motion aus. Sie hielt fest, dass weder in der Sache selbst noch mit Blick auf die Vorgaben des Kantonsrates zum Regulierungscontrolling ein eigenständiges Musikschulgesetz erforderlich erscheine. Vielmehr sei es sachgerecht, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für das Musikschulwesen integral zu systematisieren. Dies könne ohne isolierten gesetzgeberischen Aufwand im Rahmen der bereits angelaufenen Totalrevision des Volksschulgesetzes erfolgen.

1.4 Integration ins Projekt Totalrevision Volksschulgesetz

Die Grundlagenarbeiten zur Umsetzung der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wurden in das Projekt zur Totalrevision des Volksschulgesetzes einbezogen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Arbeiten sprach sich die Regierung für die Schaffung eines kompakten eigenständigen Musikschulgesetzes aus. Dabei zeigte sich, dass das Musikschulgesetz in erster Linie eine gesetzliche Grundlage für die Musikschulen schaffen und einen allgemeinen Rahmen für deren Tätigkeit festlegen soll.

2 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Die Regierung spricht sich für die Schaffung eines schlanken Musikschulgesetzes aus. Dieses setzt die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» um, schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Musikschulen und bildet den rechtlichen Rahmen für deren Tätigkeit.

Den Trägerschaften der Musikschulen soll weiterhin ein hohes Mass an Autonomie in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zukommen. Das neue Musikschulgesetz verzichtet bewusst auf weitreichende kantonale Vorgaben. Ebenso wird mit Blick auf den Umstand, dass das Musikschulwesen im Kanton St.Gallen traditionell in hoher Qualität von den Gemeinden gewährleistet wird, von der Schaffung neuer kantonaler Aufgaben abgesehen.

In der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wird auf das Kulturförderungsprogramm «Junge Talente Musik» des Bundes Bezug genommen. Die Umsetzung dieses Kulturförderungsprogramms erfolgt gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2023 zwischen dem Departement des Innern, dem Bildungsdepartement und dem SGV (nachfolgend kantonale Leistungsvereinbarung). Der SGV hat seinerseits mit dem Bundesamt für Kultur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Verwendung der Bundesbeiträge regelt.

Nach der kantonalen Leistungsvereinbarung ist die Musikkommission des SGV die Koordinationsstelle. Diese beurteilt die Fördergesuche und vergibt die Bundesbeiträge an anerkannte Talente und Leistungserbringer. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie bei Bedarf durch verschiedene Ämter des Bildungsdepartementes und des Departementes des Innern unterstützt.

Die Umsetzung des Kulturförderungsprogramms «Junge Talente Musik» hat sich aus Sicht der Regierung bewährt. Diesbezüglich besteht kein spezifischer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3 Vernehmlassungsverfahren

3.1 Einleitung

Die Regierung gab den Entwurf des neuen Musikschulgesetzes am 30. Juni 2026 in die Vernehmlassung. Diese dauerte bis zum 18. September 2026.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 42 Eingaben ein. Davon enthielten 25 eine inhaltliche Stellungnahme. Zwölf weitere Vernehmlassungsteilnehmende schlossen sich einer dieser Stellungnahmen an. Fünf Organisationen verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

3.2 Ergebnisse

Von den 25 eingegangenen Stellungnahmen weisen 14 eine zustimmende Tendenz auf, davon sieben eine starke Zustimmung. Demgegenüber stehen elf Stellungnahmen mit einer ablehnenden Tendenz gegenüber dem Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Form, davon neun mit einer starken Ablehnung.

Unter den zustimmenden Stellungnahmen befinden sich fünf der sieben im Kantonsrat vertretenen Parteien. Auch die den politischen Gemeinden und Schulgemeinden nahestehenden Organisationen stimmen dem Entwurf des Musikschulgesetzes grossmehrheitlich zu. Dazu gehören der Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP), der SGV, der Verband Schulführung St.Gallen (Visenti SG) sowie das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG). Demgegenüber stiess der Entwurf bei den Musikfachverbänden und -vereinen, den Vereinigungen der Lehrpersonen und den Gewerkschaften auf deutliche Ablehnung.

In der Vernehmlassung lassen sich somit zwei Gruppen mit deutlich unterschiedlichen Stossrichtungen erkennen. Deren Positionen können wie folgt zusammengefasst werden:

– Die Gruppe der stark zustimmenden Organisationen begrüsst die schlanke Ausgestaltung des Musikschulgesetzes als Rahmengesetz, die Beschränkung auf wenige kantonale Vorgaben sowie das hohe Mass an Autonomie und Handlungsfreiheit der Musikschulträger. Sie unterstützt zudem, dass dem Kanton keine zusätzlichen Aufgaben bei der Leitung und Aufsicht des Musikschulwesens übertragen werden.
– Die Gruppe der stark ablehnenden Organisationen fordert weitergehende kantonale Vorgaben, insbesondere zu den Qualitätsstandards und den Anstellungsbedingungen der Musikschullehrpersonen. Sie kritisiert, dass die Verantwortung für das Musikschulwesen weitgehend bei den Musikschulträgern verbleibt, und fordert eine stärkere Rolle des Kantons bei dessen Leitung und Aufsicht.

3.3 Erwägungen zur Vernehmlassung und weiteres Vorgehen

Die weitgehende Zustimmung der im Kantonsrat vertretenen Parteien und der gemeinde- und schulträgernahen Organisationen bestärkt die Regierung darin, an der Stossrichtung des Musikschulgesetzes festzuhalten.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich gegen weitergehende kantonale Vorgaben aus, welche die Autonomie und Handlungsfreiheit der Musikschulträger einschränken würden. Der Verzicht auf solche Vorgaben hat zudem den Vorteil, dass beim Kanton keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben entstehen und dafür keine zusätzlichen personellen Ressourcen

erforderlich sind. Auch bei den Musikschulträgern werden keine neuen Aufgaben begründet, die mit zusätzlichen Kosten verbunden wären. Damit trägt die schlanke Ausgestaltung des Musikschulgesetzes auch der angespannten Finanzlage der öffentlichen Gemeinwesen Rechnung.

Anliegen und Anregungen aus der Vernehmlassung, welche die grundsätzliche Stossrichtung des Musikschulgesetzes nicht in Frage stellen, werden demgegenüber weitgehend berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Änderungen:
– In Art. 1 wurde präzisiert, dass das Musikschulgesetz für die von den Gemeinden getragenen Musikschulen gilt. Für private Musikschulen gilt das Musikschulgesetz nur sachgemäss, soweit sie in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Gemeinden Aufgaben nach dem Musikschulgesetz erfüllen.
– Die Angebote der Musikschulen werden in Art. 3 Abs. 1 neu ausdrücklich der «musikalischen Bildung» zugeordnet.
– In Art. 3 Abs. 1 Bst. a wurde präzisiert, dass sich der Musikunterricht an einer Musikschule nicht auf ein einzelnes Musikinstrument beschränken muss, sondern auch das Erlernen mehrerer Musikinstrumente umfassen kann.
– Die Beschreibung der Aufgaben der Schulleitung einer Musikschule in Art. 4 Abs. 1 Bst. a wurde gestrichen. Stattdessen wird neu auf die entsprechende Bestimmung des Volksschulgesetzes (Art. 108) verwiesen, die sachgemäss Anwendung findet.
– Die vorgeschlagene Regelung, wonach Musikschulen die üblichen Qualitätsstandards einhalten müssen, wurde durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die Musikschulen ein Qualitätskonzept erstellen müssen (Art. 4 Bst. c).
– In Art. 6 Abs. 1 (Vernehmlassungsvorlage: Art. 5 Abs. 1) wurde hinsichtlich der Zusammenarbeit präzisiert, dass neben anderen Musikschulen und Musikinstitutionen auch Musikvereine wie beispielsweise Blasmusikvereine gemeint sind.
– Bei der Koordination der Angebote zur Vorbereitung auf ein Musikstudium (Art. 6 Abs. 2 [Vernehmlassungsvorlage: Art. 5 Abs. 2]) wurde die Formulierung gestrichen, wonach sich diese Angebote «an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler» richten.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Die Musikschulen werden in einem eigenständigen Erlass geregelt. Die übergeordnete Grundlage ist Art. 10 der Kantonsverfassung, der die Bildung zum Gegenstand hat. Damit wird klargestellt, dass die Musikschulen ein Bildungsangebot sind. Die Musikschulen sind jedoch nicht Teil der Volksschule.

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Das Musikschulgesetz gilt für die von den Gemeinden getragenen Musikschulen (Abs. 1). Eine Gemeinde muss nicht zwingend eine eigene Musikschule führen. Sie kann das Angebot der Musikschule auch in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden oder mit einer privaten Musikschule erbringen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b und c). Eine kommunal getragene regionale Musikschule beispielsweise stellt eine Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden dar.

Der Geltungsbereich von Abs. 1 umfasst die Musikschulen der Gemeinden. Mit «Gemeinden» im Musikschulgesetz sind die politischen Gemeinden bzw. die Schulgemeinden gemeint. Das vorliegende Gesetz regelt das Angebot (Abs. 1 Bst. a) sowie die Organisation und Finanzierung (Abs. 1 Bst. b) der Musikschulen.

Das Musikschulgesetz gilt nicht unmittelbar für private Musikschulen, die unabhängig von einer Gemeinde tätig sind. Eine private Musikschule untersteht dem Musikschulgesetz nur dann, wenn

sie im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer Gemeinde an der Erbringung des Grundangebots nach Art. 3 Abs. 1 beteiligt ist (Abs. 2). In diesem Fall findet das Musikschulgesetz auf sie sachgemäss Anwendung.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden gewährleisten für Schülerinnen und Schüler der Volksschule den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht (Abs. 1 Bst. a). Für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen gewährleistet die Gemeinde den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht, sofern diese den Unterricht nicht nach Art. 11bis Abs. 1 MSG an einer Mittelschule besuchen (Abs. 1 Bst. b). Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Mit ihr soll insbesondere gewährleistet werden, dass Berufsfachschülerinnen und -schülern ein einfacher Zugang zu Instrumental- und Gesangsunterricht an ihrem Wohnort und in den gewohnten Strukturen möglich bleibt. Für Mittelschülerinnen und -schüler gewährleistet Art. 11bis MSG den Zugang zu Instrumental- und Gesangsunterricht.

Eine von einer oder mehreren Gemeinden getragene Musikschule kann ihr Angebot auch für Mittelschülerinnen und -schüler öffnen. Tut sie dies, handelt es sich dabei um ein weiteres Angebot im Sinn von Art. 3 Abs. 2. Die Musikschulen der Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, Mittelschülerinnen und -schülern den Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht zu gewährleisten. Diese Pflicht obliegt den kantonalen Mittelschulen.

Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 stehen den Gemeinden nach Abs. 2 drei Möglichkeiten offen. Sie können eine eigene Musikschule führen (Bst. a), mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammenarbeiten (Bst. b) oder mit einer privaten Musikschule zusammenarbeiten (Bst. c).

Die Gewährleistungspflicht nach Abs. 1 entspricht im Kern der geltenden Regelung von Art. 20bis VSG. Abs. 2 geht darüber hinaus, indem er eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen durch die Gemeinden schafft. Somit erfüllt Abs. 2 das Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen», die eine rechtliche Grundlage und Legitimation für die Tätigkeit der Musikschulen verlangt.

Im ersten Zyklus der Volksschule besuchen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Fach Musik eine Musikalische Grundschule. Die Lerninhalte sind Bestandteil des Lehrplans. Damit richtet sich die Musikalische Grundschule nach dem Volksschulgesetz. Auf eine zusätzliche Regelung im Musikschulgesetz ist deshalb zu verzichten. Der Schulträger kann die Durchführung der Musikalischen Grundschule im Rahmen eines Leistungsauftrags einer Musikschule übertragen oder sie selbst durchführen. Verantwortlich für die Sicherstellung der Unterrichtsqualität bleibt in beiden Fällen der Schulträger der Volksschule.

Art. 3 Angebot der Musikschule

Art. 3 setzt das in der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» formulierte Anliegen um, wonach das Musikschulgesetz musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundbildung sowie das Spielen eines Instruments, den Gesang und das gemeinsame Musizieren ermöglichen soll.

Abs. 1 regelt das Grundangebot der Musikschule im Bereich der musikalischen Bildung. Es besteht darin, den Schülerinnen und Schülern das Spielen auf Musikinstrumenten, den Gesang sowie das gemeinsame Musizieren zu vermitteln (Bst. a), die musikalischen Fähigkeiten und Begabungen zu fördern (Bst. b), eine aktive Teilnahme am Musikleben der Region zu ermöglichen (Bst. c) sowie öffentliche Auftritte, insbesondere durch Konzerte, zu fördern (Bst. d). Das

Grundangebot nach Abs. 1 beinhaltet den Instrumental- und Gesangsunterricht, der sich an Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) und der Berufsfachschulen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) richtet.

Soweit Musikschulen darüber hinaus tätig sind, handelt es sich um weitere Angebote im Sinn von Abs. 2. Darunter fällt zunächst der Instrumental- und Gesangsunterricht für Personen, welche die Volksschule bzw. eine Berufsfachschule bereits abgeschlossen haben. Unter die weiteren Angebote fallen beispielsweise auch Musiklager oder Projektwochen. Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Das bedeutet, dass für die Musikschulen keine Verpflichtung besteht, weitere Angebote zu führen.

Die Musikschule kann das weitere Angebot nach Art. 3 Abs. 2 vollständig oder teilweise in Zusammenarbeit mit einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erbringen. So kann die Musikschule beispielsweise gemeinsam mit dem örtlichen Blasmusikverein eine Bläsergruppe für Schülerinnen und Schüler anbieten, die ein Blasinstrument erlernen.

Art. 4 Anforderungen an Personal und Qualität

Wie bereits ausgeführt, soll den Trägerschaften der Musikschulen in inhaltlichen und organisatorischen Fragen eine weitgehende Autonomie und ein grosser Handlungsspielraum gewährt werden. Aus diesem Grund wird auf weitreichende kantonale Vorgaben verzichtet. Die Anforderungen an die Musikschulen nach Abs. 1 sind daher bewusst niederschwellig ausgestaltet.

Eine der Vorgabe besteht darin, dass die Trägerschaft für die Musikschule eine qualifizierte Schulleitung einsetzt (Abs. 1 Bst. a). Die Aufgaben der Schulleitung richten sich sachgemäss nach Art. 108 des neuen Volksschulgesetzes (Entwurf der Regierung), der die Aufgaben der Schulleitung der Volksschule regelt. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Aufgaben in der Volksschule und in der Musikschule unterschiedlich gewichtet werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Schulentwicklung, der in einer Musikschule nicht die gleiche Bedeutung wie in einer Volksschule zukommt.

Art. 108 Abs. 3 des neuen Volksschulgesetzes (Entwurf der Regierung) sieht ausdrücklich vor, dass die Schulordnung oder ein anderes allgemein verbindliches Reglement die Zuständigkeiten der Schulleitung festlegt. Damit haben die Schulträger die Möglichkeit, die Führungsaufgaben bei Bedarf innerhalb ihrer Organisation auf verschiedene Stellen und Funktionen zu verteilen.

Erbringt eine Gemeinde das Grundangebot nach Art. 3 Abs. 1 vollständig in Zusammenarbeit mit einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, werden die Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

Eine weitere Anforderung betrifft den Einsatz qualifizierter Lehrpersonen für das Grundangebot der Musikschule nach Art. 3 Abs. 1 (Bst. b). Für die weiteren Angebote nach Art. 3 Abs. 2 muss diese Anforderung nicht zwingend eingehalten werden. Das gilt beispielsweise für das Angebot einer Bläsergruppe, die von einer Musikschule in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Blasmusikverein angeboten wird. Die Leitung einer solchen Bläsergruppe kann einem erfahrenen Vereinsmitglied mit ausgewiesener Fachkompetenz übertragen werden.

Die Musikschule erstellt ein Qualitätskonzept (Bst. c). Dieses orientiert sich an den üblichen Qualitätsstandards für Musikschulen. So hat beispielsweise der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) ein Qualitätsmanagementsystem für Musikschulen entwickelt.[5] Das Qualitätskonzept soll insbesondere auch Massnahmen zur Prävention von Übergriffen vorsehen.

[5] Das Qualitätsmanagementsystem des VMS trägt die Bezeichnung «quarte», vgl. www.verband-musikschulen.ch/de/musikschule/qualitaetsmanagement/quarteOpenLabel.

Mit den in Art. 4 festgelegten Qualitätsstandards wird die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» niederschwellig und pragmatisch umgesetzt.

Art. 5 Tätigkeitsverbot
Das geltende VSG sieht für die Volksschule in Art. 61 ein Berufsverbot vor. Dieses kommt zur Anwendung, wenn einer Lehrperson die Eignung zur Ausübung der Lehrtätigkeit fehlt. Das neue Volksschulgesetz (Entwurf der Regierung) übernimmt diese Bestimmung in redaktionell überarbeiteter Form in Art. 84. Gleichzeitig wird der persönliche Geltungsbereich erweitert. Neu können auch Fachlehrpersonen für einfache sonderpädagogische Massnahmen sowie weitere Mitarbeitende der Schulen, der schulpsychologischen Versorgung oder der ergänzenden Angebote mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch für die Musikschulen ein Tätigkeitsverbot vorzusehen. Das zuständige Departement verfügt ein Tätigkeitsverbot, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt, durch ihr Verhalten ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt oder gesundheitliche Gründe der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen (Abs. 1).

Das zuständige Departement meldet die Verfügung und Aufhebung von Tätigkeitsverboten den Schulträgern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (Abs. 2).

Die Musikschulen melden dem zuständigen Departement Vorfälle und Wahrnehmungen, die für die Anordnung eines Tätigkeitsverbots erheblich sind (Abs. 3).

Der Wortlaut von Art. 5 ist eng an Art. 84 des neuen Volksschulgesetzes (Entwurf der Regierung) angelehnt.

Art. 6 Zusammenarbeit
Mit Art. 6 werden zwei Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» umgesetzt. Einerseits sollen die Zusammenarbeit und die Vernetzung der Musikschulen mit anderen Bildungsangeboten und Bildungsstufen gefördert werden, insbesondere mit den Volksschulträgern und den Mittelschulen. Anderseits sollen Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf ein Musikstudium gefördert werden.

Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, anderen Musikschulen sowie weiteren Musikvereinen und -institutionen zusammen (Abs. 1). Zudem koordinieren sie ihre Angebote, die Schülerinnen und Schüler auf ein Musikstudium vorbereiten (Abs. 2). Es erscheint sachgerecht, solche Förderangebote regional oder überregional bereitzustellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mittelschulen oder in Abstimmung mit diesen.

Berufsfachschulen haben keine Aufgaben im Bereich des Instrumental- und Gesangsunterrichts. Eine Zusammenarbeit zwischen Musikschulen und Berufsfachschulen ist deshalb in diesem Bereich nicht angezeigt.

Der Volksschulträger stellt der Musikschule seine Räumlichkeiten für das Grundangebot nach Art. 3 Abs. 1 (Instrumental- und Gesangsunterricht sowie gemeinsames Musizieren) im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung (Abs. 3). Die Räumlichkeiten müssen für die Erteilung des Musikunterrichts geeignet sein.

Die Bestimmung von Abs. 3 betrifft insbesondere Musikschulen, deren Einzugsgebiet mehrere Gemeinden umfasst. Jede dieser Gemeinden ist verpflichtet, ihre Schulräumlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unentgeltlich für den Instrumental- und Gesangsunter-

richt zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn eine Musikschule mit privater Trägerschaft im Auftrag einer oder mehrerer Gemeinden den Musikschulunterricht sicherstellt.

Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Räumlichkeiten nach Abs. 3 bezieht sich auf das Grundangebot nach Art. 3 Abs. 1 und umfasst damit den Instrumental- und Gesangsunterricht von Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der Berufsfachschulen sowie das gemeinsame Musizieren. Der Begriff «Unterricht» ist dabei im weiteren Sinn zu verstehen und umfasst beispielsweise auch die Durchführung eines Konzerts, dessen Programm im Rahmen des Instrumental- und Gesangsunterrichts eingeübt wurde.

Für Aktivitäten der Musikschulen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundangebot nach Art. 3 Abs. 1 stehen, besteht hingegen keine kantonalrechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Bereitstellung von Schulräumlichkeiten. Es steht den Gemeinden jedoch frei, im Interesse der Musikförderung eine unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung ihrer Räumlichkeiten für die weiteren Angebote der Musikschule vorzusehen.

Art. 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt aus drei Quellen: Beiträgen der Gemeinden (Bst. a), Elternbeiträgen (Bst. b) und weiteren Einnahmen (Bst. c). Damit wird ein Anliegen der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» aufgenommen, wonach die Musikschulen über ausreichende Ressourcen verfügen sollen.

Führt eine Musikschule weitere Angebote nach Art. 3 Abs. 2, beispielsweise Musiklager oder Projektwochen, kann sie dafür Beiträge von den Eltern oder von volljährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erheben. Die entsprechenden Beiträge zählen zu den weiteren Einnahmen nach Bst. c.

Art. 8 Bemessung und Ausgestaltung der Elternbeiträge

Für die Bemessung und Ausgestaltung der Tarife wird auf Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Tarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich unter jenen für Erwachsene liegen müssen (Abs. 1). Zudem haben die Musikschulen bei der Festlegung der Tarife der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger Rechnung zu tragen. Auch der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schülerinnen und Schüler ist angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2).

In der Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» werden die Chancengleichheit und die Chancengerechtigkeit ausdrücklich thematisiert. Mit Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes besteht bereits eine gesetzliche Grundlage zur Tarifgestaltung, die auf die Förderung der Chancengerechtigkeit abzielt.

Im Kanton St.Gallen liegen die Tarife für Kinder und Jugendliche entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben unter denjenigen für Erwachsene.[6] Zur Förderung der Chancengerechtigkeit können Musikschulen einkommensabhängige Tarife[7], Sozialtarife[8] oder andere Formen sozialpolitisch begründete Vergünstigungen wie Geschwister- oder Familienrabatte sowie Härtefallregelungen[9] festlegen. Darüber hinaus bestehen Stiftungen und Unterstützungsfonds, die

---

6 Vgl. www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Ergebnisse_Umfrage_Schulgelder_Musikschulen_08.02.2021.pdf.

7 Zum Beispiel die Musikschule der Stadt St.Gallen (die Tarife sind im Internet abrufbar unter www.stadt.sg.ch/home/schule-bildung/schulen/musikschule.html).

8 Zum Beispiel die Musikschule Toggenburg (www.mstoggenburg.ch/angebote/tarife).

9 So kann zum Beispiel der Schulrat der Jugendmusikschule Mörschwil das Schulgeld reduzieren oder ganz erlassen (vgl. www.schulemoerschwil.ch/wp-content/uploads/2025/11/JMS-2025-09-15-Tarifliste.pdf).

einkommensschwache Familien bei der Finanzierung des Musikschulbesuchs ihrer Kinder unterstützen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Regierung die bestehenden bundesrechtlichen Grundlagen für die Tarifgestaltung als ausreichend. Eine ergänzende kantonale Regelung ist aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Bereits heute bestehen auch ohne zusätzliche kantonale Vorgaben Tarifsysteme und Unterstützungsmöglichkeiten, die zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beitragen.

Zusätzliche kantonale Regelungen würden deshalb ohne Notwendigkeit in die Autonomie der Trägerschaften der Musikschulen eingreifen. Zudem müsste der Kanton die Einhaltung entsprechender kantonaler Vorgaben überprüfen, was neue kantonale Vollzugsaufgaben mit sich bringen, und zusätzliche personelle Ressourcen erfordern würde. Darauf soll auch angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons verzichtet werden.

Art. 9 Massnahmen bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen
Art. 99bis VSG (analog: Art. 100 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes [Entwurf der Regierung]) regelt die Anordnung gesundheitspolizeilicher Massnahmen im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (SR 818.101).

Da die Musikschulen nicht Teil der Volksschule sind, finden gesundheitspolizeiliche Massnahmen für die Volksschule gestützt auf das eidgenössische Epidemiengesetz nicht ohne Weiteres Anwendung auf die Musikschulen. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 9 vor, dass die Regierung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen – analog zur Regelung für die Volksschule – auch für die Musikschulen befristete, gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie anderer Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit anordnen kann.

Auch ohne Vorliegen einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im Sinn des eidgenössischen Epidemiengesetzes können in einer Musikschule übertragbare Krankheiten auftreten, die ein Handeln der Gesundheitsbehörden erforderlich machen. In diesen Fällen kommt das ohnehin anwendbare kantonale Gesundheitsrecht zum Tragen, namentlich die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten (sGS 313.1; abgekürzt VEpG).

Für Massnahmen ausserhalb einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes sind gemäss VEpG je nach Art der Massnahme das Gesundheitsdepartement, die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Amtsärztinnen und Amtsärzte oder die politischen Gemeinden zuständig.

Art. 10 Talentförderprogramme
Die Motion 42.23.18 «Musikschulen im Kanton St.Gallen» wurde unter anderem mit dem Förderprogramm des Bundes «Junge Talente Musik» begründet. Hinsichtlich der Ausgangslage und der bisherigen Aufgabenerfüllung wird auf die Abschnitte 1.2 und 2 verweisen.

Abs. 1 bestimmt, dass das zuständige Departement Vollzugsaufgaben im Rahmen von Talentförderprogrammen des Bundes, namentlich des Programms «Junge Talente Musik», durch Vereinbarung an Volksschulträger oder Dritte übertragen kann. Da sowohl das Bildungsdepartement als auch das Departement des Innern Aufgaben im Bereich der Musikförderung haben, üben sie die Kompetenz zur Übertragung von Vollzugsaufgaben gemeinsam aus.

Abs. 1 schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der bewährten Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsdepartement, dem Departement des Innern und dem SGV im Rahmen des Förderprogramms «Junge Talente Musik».

Von der Übertragung ausgenommen sind der Erlass von Verfügungen sowie die Durchführung von Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Da der SGV kein Gemeinwesen ist, kann er keine Verfügungen erlassen oder für den Rechtsschutz sorgen. Bereits heute werden deshalb ablehnende Entscheide im Rahmen des Förderprogramms «Junge Talente Musik» durch das Bildungsdepartement verfügt.

Drittänderung des Volksschulgesetzes (Aufhebung von Art. 20bis)
Mit Vollzugsbeginn des neuen Musikschulgesetzes ist Art. 20bis VSG aufzuheben, da der Instrumental- und Gesangsunterricht neu im Musikschulgesetz geregelt wird.

Derzeit laufen die Arbeiten an der Totalrevision des Volksschulgesetzes. Die Regierung hat die Vorlage mit Beschluss vom 3. November 2026 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Nach derzeitiger Planung sollen das neue Volksschulgesetz und das Musikschulgesetz gleichzeitig in Vollzug gesetzt werden. Das neue Volksschulgesetz (Entwurf der Regierung) enthält keine Bestimmungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht.

Die Aufhebung von Art. 20bis des Volksschulgesetzes erfolgt vorsorglich zur Wahrung aller gesetzgeberischen Optionen. Sie entfaltet nur dann Wirkung, wenn das geltende Volksschulgesetz bei Vollzugsbeginn des Musikschulgesetzes noch in Kraft ist, also nicht durch das neue Volksschulgesetz abgelöst wurde.

5 Grundzüge des zugehörigen Verordnungsrechts

Das neue Musikschulgesetz begründet – wie dargelegt – keine neuen kantonalen Aufgaben und Ausgaben. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf für Verordnungsrecht.

6 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Danach ist die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter künftig nicht nur in Entwürfen neuer oder totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch bei Änderungen bestehender Erlasse umzusetzen. Aus gewichtigen Gründen kann davon abgewichen werden; eine solche Abweichung ist in der Botschaft zu begründen.

Im vorliegenden Musikschulgesetz wird die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter umgesetzt.

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton hat das Musikschulgesetz keine personellen oder finanziellen Auswirkungen, da es keine neuen kantonalen Aufgaben oder Ausgaben begründet.

Auch für die Gemeinden sind keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Musikschulen werden bereits heute kommunal finanziert. Sie werden von Schulleitungen geführt. Hinsichtlich der Anforderungen an Personal und Qualität wird den Trägern der Musikschulen weiterhin ein grosser Handlungsspielraum eingeräumt.

8 Referendum

Das Musikschulgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Musikschulgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Musikschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 3. November 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. November 2026[10] Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 10 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001[11]

als Gesetz:

I.

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

[1] Dieser Erlass gilt für die von den Gemeinden getragenen Musikschulen. Er regelt deren:
a) Angebot;
b) Organisation und Finanzierung.

[2] Dieser Erlass gilt sachgemäss für private Musikschulen, soweit sie in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Gemeinden Aufgaben nach diesem Erlass erfüllen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinden

[1] Die Gemeinde gewährleistet für Schülerinnen und Schüler:
a) der Volksschule den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Gesangsunterricht an einer Musikschule;
b) der kantonalen Berufsfachschulen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem Instrumental- und Gesangsunterricht an einer Musikschule, soweit sie diesen nicht nach Art. 11[bis] Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980[12] an einer Mittelschule besuchen.

[2] Die Gemeinde kann zur Gewährleistung des freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterrichts:
a) eine eigene Musikschule führen;
b) mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammenarbeiten;
c) mit einer privaten Musikschule zusammenarbeiten.

10 ABl 2026-●●.
11 sGS 111.1.
12 sGS 215.1.

Art. 3 Angebot der Musikschule

[1] Die Musikschule führt für Schülerinnen und Schüler nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses ein Angebot der musikalischen Bildung. Im Rahmen dieses Angebots:

a) vermittelt sie das Spielen auf Musikinstrumenten, den Gesang und das gemeinsame Musizieren;
b) fördert sie die musikalischen Fähigkeiten und Begabungen;
c) ermöglicht sie eine aktive Teilnahme am Musikleben der Region;
d) fördert sie öffentliche Auftritte, insbesondere durch Konzerte.

[2] Die Musikschule kann weitere Angebote führen. Dabei kann sie mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

Art. 4 Anforderungen an Personal und Qualität

[1] Die Musikschule:

a) setzt eine qualifizierte Schulleitung ein. Ihre Aufgaben richten sich sachgemäss nach Art. 108 des Volksschulgesetzes vom ●●[13];
b) setzt für ihr Angebot nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses qualifizierte Lehrpersonen ein;
c) erstellt ein Qualitätskonzept.

Art. 5 Tätigkeitsverbot

[1] Das zuständige Departement verfügt ein Tätigkeitsverbot, wenn eine Lehrperson die Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt, mit ihrem Verhalten ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt oder gesundheitliche Gründe der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen.

[2] Das zuständige Departement meldet die Verfügung und Aufhebung von Tätigkeitsverboten den Musikschulträgern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren[14].

[3] Die Musikschulen melden dem zuständigen Departement die für ein Tätigkeitsverbot erheblichen Vorfälle und Wahrnehmungen.

Art. 6 Zusammenarbeit

[1] Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, anderen Musikschulen sowie weiteren Musikvereinen und -institutionen zusammen.

[2] Sie koordinieren Angebote, die Schülerinnen und Schüler auf ein Musikstudium vorbereiten.

[3] Der Volksschulträger stellt der Musikschule für das Angebot nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses seine Räumlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung.

---

13 sGS ●●.

14 Art. 12[bis] der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993, sGS 230.31.

Art. 7 Finanzierung

[1] Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:
a) Beiträge der Gemeinden;
b) Elternbeiträge für den Besuch des Angebots nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses;
c) weitere Einnahmen.

Art. 8 Bemessung und Ausgestaltung der Elternbeiträge

[1] Die Höhe und Ausgestaltung der Elternbeiträge richten sich nach Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009[15].

Art. 9 Massnahmen bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen

[1] Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012[16] ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in den Musikschulen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

Art. 10 Talentförderprogramme

[1] Die zuständigen Departemente können im Rahmen von Bundesprogrammen zur Talentförderung Vollzugsaufgaben durch Vereinbarung an die Volksschulträger oder an Dritte übertragen.

[2] Nicht übertragbar sind der Erlass von Verfügungen und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[17].

II.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»[18] wird wie folgt geändert:

Art. 20bis wird aufgehoben.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[19]

---

15 SR 442.1.
16 SR 818.101.
17 sGS 951.1.
18 sGS 213.1.
19 Art. 5 RIG, sGS 125.1.